



Amt der Tiroler Landesregierung

Telefax (2-fach)**Verfassungsdienst**

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 - W i e n

Dr. Dieter Wolf
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Entwurf eines Akademien-Studiengesetzes 1999 und einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-304/342
Innsbruck, 02.02.1999

Zu ZI. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. November 1998

320/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	115-GE / 19 98
Datum:	16. März 1999
Verteilt	3534

Zu den oben angeführten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Entwurf eines Akademien-Studiengesetzes 1999:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5:

Ein Großteil der Veranstaltungen an den Pädagogischen Instituten sind Einzelveranstaltungen, die nicht gut unter den Begriff Akademielehrgänge subsumiert werden können. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden unter Lehrgängen Veranstaltungen von zumindest einsemestriger Dauer verstanden.

Zu § 5 Abs. 8:

Es widerspricht den in den Erläuterungen postulierten Grundsätzen der Subsidiarität, der Dezentralisierung und der autonomen Entscheidungsbefugnis, dass die Studienpläne der Pädagogischen Institute dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen und darüberhinaus noch dem Landesschulrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Erfordernis der Genehmigung durch den Landesschulrat sollte jedenfalls entfallen.

Zu § 8 Abs. 3:

Im ausgesandten Entwurf fehlt entweder der Abs. 3 oder es wurde diese Bestimmung versehentlich als Abs. 4 bezeichnet.

Zu § 14 Abs. 3:

Der hier vorgesehene Ausschluss eines Rechtsmittels scheint nicht einsichtig; dies vor allem im Hinblick darauf, dass der Entwurf keine dem Schulunterrichtsgesetz vergleichbare Notenberufung gegen negative Leistungsbeurteilungen vorsieht.

Zu § 16:

Abs. 1 ist nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, an § 49 des Schulunterrichtsgesetzes angeglichen, weil dort die Ausschlussgründe weiter gefasst sind.

Es scheint nicht erforderlich, dass der der Studienkommission im Falle der Entscheidung über den Ausschluss eines Studierenden beizuziehende rechtskundige Vertreter zwingend dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten anzugehören hat.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte im Abs. 3 nicht inhaltlich gleichbedeutend zuerst vom "Auspruch" des Ausschlusses und in der Folge von dessen "Verhängung" gesprochen werden. In diesem Sinn könnten die Worte "die Gründe für seine Verhängung" durch die Worte "die Gründe dafür" ersetzt werden.

Zu § 23 Abs. 3:

Der Zusammenhang zwischen Zulassung und dienstrechtlichen Vorschriften ist nicht zwingend. Wenn etwa in der unterrichtsfreien Zeit eine Veranstaltung ohne einen Dienstauftrag besucht wird, hat die Dienstbehörde mit der Zulassung nichts zu tun. Die akademierechtliche und die dienstrechtliche Entscheidung sind streng voneinander zu trennen.

Zu § 36 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte dem § 73 Abs. 2 AVG in der Fassung der "Verwaltungsverfahrensgesetznovelle 1998" angeglichen werden. In diesem Sinn sollte (um eine rechtswirksame Weiterleitung unrichtig eingebrachter Devolutionsanträge zu ermöglichen) auf das Erfordernis der "unmittelbaren" Einbringung bei der Schulbehörde erster Instanz verzichtet werden. Weiters sollte der Zuständigkeitsübergang bereits im Falle eines überwiegenden Behördenverschuldens eintreten.

II. Zum Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle:Zu den §§ 110 und 118:

Durch die Wendung „nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Personen“ wird die Ausbildung der Berufsschullehrer und der Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein. Weiters werden auch Werkstudenten mit einem (geringfügigen) Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land am Studium gehindert. Dies gilt auch für die Entwurfsfassung des § 118.

- 3 -

Zu § 125:

Es scheint verfehlt, dass eine bisher wichtige Aufgabe der Pädagogischen Institute, nämlich jene der pädagogischen Tatsachenforschung, ersatzlos gestrichen wird. Gerade der pädagogischen Tatsachenforschung wird in Zukunft ein sogar noch größerer Stellenwert eingeräumt werden müssen.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

